

6

Bitte beachten Sie zudem folgende Anweisung für Postfilialen:

„ Der Schutz unserer Kunden sowie der Beschäftigten in Filialen der Deutschen Post hat für uns oberste Priorität. Die aktuellen Entscheidungen der Bundes- und Länderregierungen bekräftigen das.

Daher ist gemäß der gesetzlichen Vorschriften auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Partnerfilialen für alle Kunden verpflichtend.

Eine Ausnahme gilt für diejenigen Kunden, die mit einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) nachweisen können, dass sie von der gesetzlichen Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes aus gesundheitlichen Gründen befreit sind. Kunden, die eine solche Bescheinigung vorlegen können - egal ob als Attest in Papierform oder digital auf dem Smart Phone – müssen weiterhin uneingeschränkten Zugang zu den Dienstleistungen der Deutschen Post in Filialen haben. Die Einhaltung weiterer Schutzmassnahmen, wie z.B. die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern, ist dabei selbstverständlich ebenso verpflichtend. Kann ein Kunde eine solche ärztliche Bescheinigung nicht vorlegen, kann der Filialbetreiber zum Schutz seiner Mitarbeiter und Kunden von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Betretungsverbot aussprechen.

Wir bitten sowohl Filialpartner- und mitarbeiter als auch unsere Kunden darum, die geltenden Regeln im Sinne aller Beteiligten einzuhalten, da jeder einzelne mit seinem Verhalten einen wichtigen Beitrag zur Milderung des Infektionsgeschehens leisten kann. „

Vielen Dank für Ihr Verständnis.